OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651488/3/MS

Datum:
Linz, 25. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag der Z L, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 8. Juli 2019, GZ: BHKIVerk-2019-251413/13-BI, betreffend die Vorschreibung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen nach dem Führerscheingesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde, für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 8. Juli 2019, GZ: BHKIVerk-2019-251413/13-BI, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Bescheid vom 6. Mai 2019, GZ: BHKIVerk-2019-251413/4-BI, die Antragstellerin aufgefordert, sich am 27. Juni 2019 zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Aufgrund der gegen diesen Bescheid von der Antragstellerin eingebrachten Vorstellung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 2019, GZ: BHKIVerk-2019-251413/13-BI, der Antragstellerin auf Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG aufgetragen, sich am 13. August 2019 einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B zu unterziehen.

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 12. Juli 2019 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie der Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung gegen diesen Bescheid sowie die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren und Eingabengebühr gestellt.

Dieser Antrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 24. Juli 2019 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist derzeit arbeitssuchend, verfügt derzeit über ein Einkommen in Form der Notstandshilfe in der Höhe von 27,87 Euro täglich sowie der Mindestsicherung bis max. 85 Euro monatlich. Weiters hat die Antragstellerin monatlich 500 Euro an Miete inklusive Betriebskosten und 61 Euro an Strom zu bezahlen. Darüber hinaus ist ein Kredit in der Höhe von 3.000 Euro offen und bezahlt die Antragstellerin zur Tilgung monatlich 151 Euro.
Für den Sohn der Antragstellerin (D L) bezieht sie bis einschließlich Dezember 2021 erhöhte Familienbeihilfe und erhält sie einen Kinderabsetzbetrag ebenfalls bis einschließlich Dezember 2021. Die Antragstellerin hat für ihren Sohn, der in der Wohneinrichtung der X in X lebt, monatlich einen Kostenbeitrag von 315,008 Euro zu leisten.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die Antragstellerin zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage des Mietvertrages, einem Schreiben der Energie AG bezüglich Änderung des Zahlungsweges, einem Schreiben des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr über die Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe, einem Bescheid der belangten Behörde bezüglich der Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, dem Schreiben des AMS über die Gewährung der Notstandshilfe vom 10.12.2018 bis 08.12.2019, eines Kreditvertrages sowie Kontoauszügen glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Von der antragstellenden Partei wurde mit Antrag vom 12. Juli 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens, der Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung sowie der Befreiung der Gebühren, beantragt.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw. Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (z. B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen.
Die Antragstellerin will einen Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG bekämpfen mit dem ihr aufgetragen wurde zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es liegt insofern ein besonders einfacher Sachverhalt von nicht besonders hoher Tragweite vor. Sie begründet ihren Verfahrenshilfeantrag damit, dass sie sich im Straßenverkehr bisher nichts habe zu Schulden kommen lassen und wolle sie daher gegen den genannten Bescheid eine Beschwerde einbringen.

Wesentliche zu klärende Frage im Verfahren nach § 24 Abs. 4 FSG wäre auch nur, ob die Behörde angesichts der ihr zur Verfügung stehenden Fakten, insbesondere des Schreibens der Polizeibeamten der PI X, der Stellungnahme der PI X und der dazu übermittelten E-Mails, verfasst von der Antragstellerin und gerichtet an die PI Kremsmünster, begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Antragstellerin zum Lenken von KFZ haben durfte. Es bedarf daher eines, allenfalls durch gegenteilige ärztliche Befunde untermauerten stichhaltigen Vorbringens der Antragstellerin, in welchem auf Sachverhaltsebene dargestellt wird, warum keine Bedenken an ihrer gesundheitlichen Eignung bestehen. Um ein solches Vorbringen zu erstatten, bedarf es keines besonderen rechtlichen Wissens. Im Gegenteil ist es gerade nur der Betroffenen selbst möglich, ihren Gesundheitszustand ausführlich

darzustellen. Ein Rechtsvertreter könnte die von der Antragstellerin dargelegten Umstände nur – ggf in andere Form gebracht – wiedergeben.
Die vorliegend relevanten Fragen sind sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren von der Antragstellerin auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.

Hinzu kommt, dass in Zusammenhang mit § 24 Abs. 4 FSG umfangreiche und klare höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert.
Besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Sach- oder Rechtslage sind nicht zu erwarten.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).
Dazu kommt, dass die Antragstellerin im undatierten Schreiben, welchem der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe angeschlossen war, bereits in beschwerdeähnlicher Form darlegt, warum der Bescheid der belangten Behörde, welchen sie in der Folge mit Beschwerde bekämpfen will, nicht rechtmäßig ist.

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragstellerin verzichtet werden.

Im Ergebnis war der Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf die eindeutige und umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß